

Hirnloser Holzkopf oder verantwortliche Person? Eine Werbung für die Rechtsphilosophie (an der Fakultät und anderswo)

Folke große Deters, Bonn*

„Eine bloße empirische Rechtslehre ist (wie der hölzerne Kopf in *Phaedrus' Fabel*)¹ ein Kopf, der schön sein mag, nur Schade! daß er kein Gehirn hat.“²

Keine Frage: Das Urteil *Immanuel Kants* ist hart und es trifft auch die aktuelle Juristenausbildung. Denn unter einer „empirischen Rechtslehre“ versteht *Kant* nicht etwa Rechtssoziologie, sondern das, was man heute Rechtsdogmatik nenne würde. Es ist das tägliche Brot von Studierenden und Praktikern der Jurisprudenz: die Auslegung und Anwendung des positiven Rechts. Nun verrät das Wort „bloße“, dass *Kant* nicht etwa die Tätigkeit als solche missachtet. Jedoch ist er offensichtlich der Meinung, dass JuristInnen, die sich auf dieses ihr Kerngeschäft beschränken, – höflich gesprochen – hinter ihren geistigen Möglichkeiten zurückbleiben.

Was ist richtiges Recht?

Machen wir uns nichts vor: Es ist – trotz obligatorischer Belegung verschiedener Grundlagenfächer – möglich, ein Jura-Studium erfolgreich abzuschließen, ohne ein einziges Mal mit der Frage konfrontiert zu sein, welche Kriterien „Recht“ zu erfüllen hat, um auch begrifflich als solches gelten zu können; um nicht nur formal „legal“, sondern auch „gerecht“ zu sein.

Für ein gutes Examen reicht es völlig aus, Wertungen des Gesetzgebers, der Gerichte und einer Vielzahl von Rechtsgelehrten so intensiv zu verinnerlichen, dass sie auch auf neue Fallkonstellationen angewendet werden können. Dies ist, ganz ironiefrei, eine beachtliche Intelligenz-Leistung. Allerdings ist der menschliche Geist mit der Fähigkeit, die Wertungen anderer intellektuell nachzuvollziehen, noch nicht am Ende seiner Möglichkeiten gelangt.

Schon für die Autoren des Alten Testaments zeichnet den

Menschen aus, „Gut“ und „Böse“ voneinander zu unterscheiden und danach handeln zu können. Spätere Philosophen sprachen nüchterner vom „Primat der praktischen Vernunft.“ Die Erkenntnis ist die gleiche: Wir sind anders als Tiere nicht nur von Instinkten beherrscht, sondern können unser Handeln nach Gründen bestimmen, die unabhängig von unseren Neigungen und Gefühlen sind.

Wir sind in der Lage, uns vor einer Handlung zu fragen, ob wir wollen können, dass alle in einer vergleichbaren Situation genau so handeln. Das ist – sehr vereinfacht – der kategorische Imperativs *Immanuel Kants*. Wir sind fähig zur Selbstgesetzgebung. Erst mit dieser Fähigkeit werden wir zum freien und verantwortlichen Subjekt, zur Person. Aus dieser Fähigkeit leitete die Philosophie der Aufklärung das Menschenrecht ab, einem fremden Willen nicht vollständig unterworfen zu sein, nicht zum reinen Mittel zum Zweck für die Ziele anderer gemacht zu werden.

Als verantwortliche Person anwesend bleiben

Rechtsphilosophie kann uns dazu bringen, auch bei der Arbeit als JuristIn nicht zu vergessen, dass wir frei verantwortliche Subjekte sind. Sie kann uns helfen, als JuristIn nicht nur ein kleines Zahnrad im Getriebe zu sein, sondern als verantwortliche und denkende Person anwesend zu bleiben – und, falls nötig, Folgerungen für das eigene Handeln daraus abzuleiten. Sie kann uns vor der Gefahr bewahren, zu einem Subsumtions-Automaten zu degenerieren, der nur Werkzeug des Willens anderer ist. Rechtsphilosophie ist nichts Abgehobenes, sondern stellt in letzter Konsequenz die Frage, woher wir das „Recht“ nehmen, im Namen des staatlich gesetzten Rechts Zwang auf andere Menschen auszuüben. Sie fragt nach dem „richtigen“ Recht. Rechtsphilosophie lässt uns darüber nachdenken, ob für einen Rechtssatz mehr spricht als die Tatsache, dass er den Willen der momentan Mächtigen ausdrückt. Dieses Nachdenken sind wir uns schuldig, weil wir Menschen und damit vernunftbegabte Wesen sind.

Ich habe mich bewusst einer inhaltliche Stellungnahme zum „richtigen Recht“ enthalten, da dieser Artikel vor allem neugierig machen soll. Für den weiteren Gedankengang ist aber wohl eine Klarstellung angebracht: Das eben

* Der Autor, ass. jur., ist Büroleiter eines Bundestagsabgeordneten und Doktorand am Rechtsphilosophischen Seminar der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

¹ *Kant* spielt hier an auf die Fabel des römischen Fabeldichters *Phaedrus* vom Fuchs und der tragischen Theatermaske, bei deren Anblick der Fuchs ausruft: „Oh welch schöner Anblick, aber schade, dass sie kein Gehirn hat!“

² *Kant*, AA VI, Die Metaphysik der Sitten, S. 230.

Gesagte ist kein Aufruf zu Anarchie, vielmehr gibt es fast immer gute, philosophische Gründe, den Befehlen des Gesetzgebers Folge zu leisten. Dies gilt besonders, wenn er demokratisch legitimiert ist und somit die Gesetze auf den Willen derer zurückgehen, die ihnen unterworfen sind.

Rechtslehre statt Rechtsleere

Das führt zu einer weiteren Frage: Braucht es denn überhaupt fragende und kritische JuristInnen, wenn aus guten Gründen nicht diese, sondern Parlamente über die „richtigen“ Gesetze entscheiden?

Zunächst eine methodische Bemerkung: Rechtsbegriffe sind Abstraktionen, und können deshalb gerade nicht jeden Einzelfall exakt erfassen. Rechtsauslegung kann also nicht so mechanisch vor sich gehen, wie das juristische Laien oftmals denken. „Sie legen nicht aus, sie legen unter“, wusste schon der als Jurastudent unglückliche *Johann Wolfgang Goethe*. Die Auslegung von Texten ist – in Grenzen – ein schöpferischer Prozess. Ihr Ergebnis hängt ab von dem Vorverständnis, das an den Text heran getragen wird. Beispielsweise ist der Rechtsbegriff der „Menschenwürde“ nicht aus sich heraus verständlich. Vielmehr müssen die ihm zu Grunde liegenden Überlegungen aus der Rechtsphilosophie gekannt und verstanden sein, um die Menschenwürde als Begriff des positiven Verfassungsrechts zu erfassen. Rechtsphilosophie hilft uns dabei, Klarheit über das Vorverständnis zu bekommen, das den rechtsdogmatischen Überlegungen zu Grunde liegt. Sie hilft darüber hinaus, dieses Vorverständnis seinerseits wieder kritisch zu hinterfragen.

Neben dieser methodischen noch eine grundsätzliche Erwägung. Die Tatsache, dass nicht nur JuristInnen, sondern wir alle über das Recht entscheiden, bedeutet nicht, dass JuristInnen im Ringen um das richtige Recht schweigen sollen. Ganz im Gegenteil ist zu hoffen, dass unsere Kenntnis des aktuellen Rechts der Debatte wichtige Impulse geben kann. JuristInnen sollten in der Lage sein, zum „richtigen Recht“ nicht nur als Privatpersonen, sondern auch als RechtswissenschaftlerInnen Stellung zu beziehen. Es darf nicht (noch einmal) passieren, dass JuristInnen zu dieser Frage schweigen, weil sie keinen Begriff vom „richtigen“ Recht haben. „Rechtslehre“ würde so zur „Rechtsleere“. Den Abbau rechtsphilosophischer Lehrstühle (zum Glück nicht in Bonn!) halte ich für ein Zeichen, dass wir diesen verhängnisvollen Weg längst beschritten haben.

Gerade die Demokratie ist angewiesen auf JuristInnen, für die Recht mehr ist als der Wille der aktuell Mächtigen. Beamte unter dem Grundgesetz sind aufgerufen, nicht blind Weisungen zu folgen, sondern das ihnen abverlangte Handeln auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dazu gehört auch die Wahrung grundlegender Prinzipien der Gerechtigkeit, die heute im Grundgesetz oder durch völkerrecht-

liche Verträge positives Recht geworden sind. JuristInnen als Staatsbürger werden gebraucht, ihre spezifische Sichtweise – ohne Dünkel – in den demokratischen Prozess einzubringen. Voraussetzung ist allerdings, dass man auch etwas zu sagen hat. Und Voraussetzung ist zuweilen auch der Mut, der angepassten Karrieristen, Kofferträgern und Ja-Sagern fehlt.

Rechtsphilosophie an der Bonner Fakultät

Die intensivste Berührung mit der Rechtsphilosophie habe ich an der hiesigen Fakultät gehabt. Dafür bin ich dankbar, dass ich sie als bereichernd erlebt habe, spricht hoffentlich aus diesen Zeilen. Diese Chance besteht auch noch für heutige Studierende. Ein sehr guter Einstieg sind die Vorlesungen zur Rechtsphilosophie. Vertieften Kontakt mit der Materie verspricht an unserer Fakultät das Lektüreseminar am rechtsphilosophischen Seminar, das in den letzten Jahren von dessen geschäftsführenden Direktor, Herrn Professor *Rainer Zaczek*, gemeinsam mit Herrn Professor *Stephan Stübinger* angeboten wurde. Diese Seminare sind – entsprechend ihres Gegenstandes – ganz anders als alle anderen Veranstaltungen an der Fakultät. Da sie das freie Denken lehren wollen, gibt es keine Noten und Punkte, allerdings auch keinen verwertbaren Leistungsschein. Natürlich wird die Diskussion von den Seminarleitern moderiert und strukturiert, aber dennoch kommt das Seminar dem *Habermasschen* Ideal des herrschaftsfreien Diskurses sehr nahe. Wo erlebt man sonst an der rechtswissenschaftlichen Fakultät, dass neben den Seminarleitern gestandene Professoren auch als „Teilnehmer“ am Tisch sitzen und dabei keine Vorrechte gegenüber den ebenfalls teilnehmenden Erstsemester-Studierenden in Anspruch nehmen?

Der besondere Geist dieser Seminare ist schwer zu beschreiben, ich rate jedem, sich selber ein Bild zu machen. Viele scheuen sich, das Seminar zu besuchen, weil sie glauben, der Stoff sei zu schwer und sie könnten ohnehin nicht mithalten. Denen sei gesagt: Natürlich erfordert Philosophie Konzentration und Nachdenken. Sie lebt von harter Begriffsarbeit. Die Fragen, die behandelt werden, sind aber kein abgedrehtes Zeug, sondern befassen sich mit ganz praktischen Fragen, die mit der Existenz eines jeden Menschen (nicht nur von JuristInnen) unmittelbar verknüpft sind. Die Mühe lohnt sich also. Und so sehr Vorwissen beim Textverständnis helfen mag; manchmal kann es bei der Interpretation einer ganz konkreten Textstelle auch hinderlich sein. Ein unbefangener Blick ohne Vorurteile aus der Sekundärliteratur oder gar „Rechtsphilosophie-Skripten“ findet den Zugang zum Text zuweilen sogar einfacher und belebt damit das gesamte Seminar.

Haben wir also als (zukünftige) JuristInnen den Mut, uns neben dem Studium von Repetitor-Skripten auch unseres eigenen Verstandes zu bedienen!